

**Herstellung des Besticks am linken Deich der Soeste im Bereich Barßelermoor von Deichkilometer 1+600 bis 3+600 (Gemeinde Barßel)**

**Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffern 13.13 der Anlage 1 UVPG**

- Antragsteller:** Leda-Jümme-Verband, Reimersstr. 19, 26789 Leer
- Gutachtenersteller:** NLWKN – Betriebsstelle Aurich – Geschäftsbereich II
- Maßnahmen:** Deichverstärkung und Deicherhöhung sowie tlw. Rückdeichung des linken Deiches der Soeste im Bereich Barßelermoor von Deichkilometer 1+600 bis 3+600 (Gemeinde Barßel)
- Unterlagen:** Antrag des Antragstellers vom 16.07.2020 (Eingang: 22.07.2020) auf allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.13 der Anlage 1 UVPG, dem die Unterlage für die Vorprüfung des Einzelfalls beigefügt war einschließlich:
- Ausarbeitung Naturschutz (B.L.U Büro für Landschaftsplanung und Umweltentwicklung, Aurich / 28. Mai 2020)
  - Bautechnische Beschreibung (Lagepläne, Variantenpläne, Regelprofile)
  - Ergebnisbericht und Karte der Brutvogelkartierung 2018 (B.L.U)
  - Fachbeitrag Fledermäuse 2018 (MEIJER – ECOLOGY)
  - Ergebnisbericht zur Amphibienkartierung 2018 (B.L.U)
  - Ergebnisbericht zur Libellenkartierung 2019 (B.L.U)
  - Biotoptypenkarten/Tabelle der Eingriffsbilanz 2018 (B.L.U)

Ergänzend wurde die Stellungnahme des Landkreises Cloppenburg vom 14.11.2019 (Untere Naturschutzbehörde) herangezogen. Der Landkreis Cloppenburg hat die naturschutzfachliche Benehmensherstellung gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG erteilt und eine Befreiung nach § 67 BNatSchG für die Überplanung geschützter Bereiche in Aussicht gestellt. Weiterhin wurden die Hinweise des Geschäftsbereichs IV – Regionaler Naturschutz der NLWKN-Betriebsstelle Brake-Oldenburg vom 23.07.2020 herangezogen.

## I. Bekanntgabe

**Feststellung gemäß § 5 UVPG;  
Herstellung des Besticks am linken Deich der Soeste im Bereich Barßelermoor  
von Deichkilometer 1+600 bis 3+600 (Gemeinde Barßel)  
Bek. d. NLWKN v. 11.08.2020  
– VI O8 62211-167-011**

In dem beantragten Deichabschnitt der Soeste im Bereich Barßelermoor von Deichkilometer 1+600 bis 3+600 gewährleistet der Deich aufgrund der zu geringen Abmessungen, steilen Böschungen und Fehlhöhen bis zu 0,40 m nicht mehr die erforderliche Hochwassersicherheit. Daher beabsichtigt der Leda-Jümme-Verband, nach § 5 Abs. 2 NDG die Deiche in diesem Bereich zu verstärken und zu erhöhen. Die Deichstrecke wird in 3 Abschnitte aufgeteilt. Der 1. Abschnitt reicht von Stat. 1+600 (Mühlenwegbrücke) bis zur Stat. 2+200 (ca. 100 m nach dem Ende der Wohnbebauung). Eine Rückdeichung wird in Abschnitt 2, beginnend bei Stat. 2+200 und endend bei dem bisher schon ausgedeichten Altarm um Stat. 3+200, durchgeführt. Zwischen Stat. 3+200 und Stat. 3+600 (Schöpfwerk Loher Westmark) liegt der 3. Abschnitt.

Die Erhöhung und Verstärkung des Deiches wird im 1. Abschnitt in vorhandener Linie durchgeführt. Die derzeit unzureichenden Außenbermenabmessungen werden erhöht, dadurch kann die Außenberme verbreitert und die Deichsicherheit hergestellt werden.

Die Strecke von Stat. 2+200 bis Stat. 3+200 wird durch Rückdeichung in neuer Trasse mit den erforderlichen Abmessungen neu aufgebaut. Der Abstand zwischen alter und neuer Deichlinie beträgt zwischen 0 m und ca. 180 m.

Im 3. Abschnitt folgt der Deich der bisherigen Deichstrecke. Das Profil wird in vorhandener Linie nach binnen, entsprechend den neuen Ausbaumaßen, hergestellt. Die derzeit unzureichenden Außenbermenabmessungen werden auf ein Maß von mindestens 6 m Breite erhöht.

Der Leda-Jümme-Verband hat als Träger der Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt.

Die beabsichtigte Deichbaumaßnahme dient der Herstellung und Erhaltung der Deichsicherheit und erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23.02.2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353). Derartige Baumaßnahmen unterliegen nach § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.13 der Anlage 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gemäß § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie nach Kenntnisnahme der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

## II. Begründung der Entscheidung

### 1. Rechtsgrundlage sowie Anlass zur UVP-Einzelfallvorprüfung

Gemäß § 9 Abs. 3, 4 und § 7 Abs. 1 UVPG ist für die Änderung von Vorhaben, die in Anlage 1 des UVPG in Spalte 2 mit einem „A“ entsprechend gekennzeichnet sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen:

Auszug aus Anlage 1 UVPG:

Nummer	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
13.13	Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst (sofern nicht von Nummer 13.16 erfasst);		A

Damit ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage der entsprechenden Kriterien des UVPG erforderlich.

Die allgemeine Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen. Im Rahmen der Vorprüfung werden die umweltbezogenen Anforderungen und Zulässigkeitsmaßstäbe des jeweiligen Fachrechts nicht vollständig und unmittelbar, sondern mittelbar und selektiv unter Berücksichtigung der Datenlage und Zielsetzung der UVP-Vorprüfung des Einzelfalls und der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien angewendet.

### 2. Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG

Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

Die vorgelegten Unterlagen zum geplanten Vorhaben werden – unter Heranziehung von Referenzprojekten des Leda-Jümme-Verbandes in der Region – insgesamt als ausreichend angesehen, um die UVP-Einzelfallprüfung abschließend durchführen zu können.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und wurden entsprechend berücksichtigt.

Merkmale des Vorhabens:

Der Leda-Jümme-Verband beabsichtigt zur Herstellung der Deichsicherheit die Erhöhung und Verstärkung des linken Deiches an der Soeste im Bereich Barßeler Moor (Landkreis Cloppenburg). Aufgrund von Fehlhöhen bis zu 0,40 m ist die Erhöhung des Deiches auf insgesamt 2 km Länge (Stat. 1+600 bis 3+600) geplant. Beginnend bei Stat. 2+200 bis zum bereits ausgedeichten Altarm (Stat. 3+200) ist eine Rückverlegung des Deiches geplant. Dadurch kommt es zu einer Verkürzung des bestehenden Deiches und es wird in einer Breite von bis zu 180 m ein ca. 7,3 ha umfassender Überflutungsraum für die Soeste geschaffen. In dem dadurch neu geschaffenen Vorland sollen Altarmstrukturen hergestellt werden, wodurch die Flächen dem Tideeinfluss unterliegen.

Ein Großteil des Vorlandes wird zukünftig bei Tidehochwasser zweimal täglich überflutet.

Die Ausbauhöhe des neuen Deiches beträgt +3,45 m NHN, zusätzlich werden 0,15 m zur Abrundung der Deichkrone aufgeschlagen. Die Deichböschungen der Binnenseite werden mit einer Neigung von 1 : 3,5 angelegt, die Außenböschungen erhalten eine Neigung von 1 : 4. Die Kronenbreite wird 3,00 m betragen. Auf der Binnenberme ist ein neuer Deichverteidigungsweg in 3 m Breite als Betonstraße ggf. auch mit 2 jeweils 1,2 m breiten Spurbahnen vorgesehen. Während der Bauausführung soll der zukünftige Deichverteidigungsweg auch als Transport- und Baustellenweg genutzt werden. Der vorhandene Deichringgraben soll verlegt werden, indem Verrohrungen entfernt werden und der Graben in größeren Abmessungen wiederhergestellt wird.

Der bestehende Deich wird im Maßnahmenbereich bis auf Geländehöhe abgetragen. Der neue Deich wird dann als Sandkerndeich aufgebaut, wobei das dazu benötigte Baumaterial bei Eignung aus dem Rückbau des vorhandenen Deiches verwendet werden soll. Zusätzlich werden voraussichtlich ca. 5500 LKW-Ladungen mit weiterem Baumaterial angefahren. Ein- bzw. Ausfahrten auf die Deichbaustelle sollen von der Westmarkstraße bei Stat. 1+675 und dem Weg bei Deich-Km 3+550 von der Westmarkstraße zum Deich genutzt werden.

Die Bauzeit erstreckt sich voraussichtlich über drei Jahre. Gebaut wird jeweils zwischen Anfang April und Ende Oktober. Vorbereitende Arbeiten sowie die notwendigen Baumfällungen und die Herstellung der Zufahrten sollen bereits im Oktober 2020 durchgeführt werden.

#### Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit des Planungsraumes hinsichtlich Nutzungs- und Schutzkriterien wurde entsprechend der Schutzgüter gemäß UVPG erfasst und dargelegt. Die Belastbarkeit der Schutzgüter wurde unter besonderer Berücksichtigung möglicher betroffener geschützter Objekte und Gebiete betrachtet. Die Kriterien Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser und Boden sowie Natur und Landschaft des Gebietes werden durch die Deichbaumaßnahme nicht nachteilig erheblich beeinträchtigt.

Die Baumaßnahme hat durch die geplante Ausdeichung mit nachfolgender Entwicklung von gewässerauetyptischen Biotopen neben einem positiven Einfluss auf die Zielerreichung der EU-WRRL auch weitere positive Effekte auf die Schutzgüter Boden sowie Natur und Landschaft im Sinne der Herstellung naturnäherer Verhältnisse. Der derzeitige physiko-chemische Gesamtzustand der Soeste und ihr ökologischer Zustand werden als schlecht eingestuft; auch die Gewässerstruktur wird insgesamt als deutlich verändert bis sehr stark verändert bewertet. Im Zusammenhang mit schon erfolgten und weiteren geplanten Maßnahmen an diesem Fließgewässersystem führt die weitere Rückdeichung in Summe zu einer ökologischen Verbesserung des Systems.

Das Überschwemmungsgebiet „Soeste unterhalb Küstenkanal“ liegt innerhalb des Vorhabenbereiches. Der vorhandene Retentionsraum wird sich durch die Verlegung des Deiches um ca. 146.000 m<sup>3</sup> erweitern. Dafür muss die bestehende landwirtschaftliche Grünlandnutzung im Bereich der Ausdeichungsmaßnahme auf ca. 1,3 ha zu Gunsten der Schaffung des neuen Retentionsraums aufgegeben werden.

Natura 2000-, Landschaftsschutz-, Naturschutzgebiete oder andere geschützte Bereiche werden durch die Deichbaumaßnahme nicht berührt.

Allerdings werden durch das Vorhaben auf ca. 0,7 ha gesetzlich nach § 30 BNatSchG, erg. durch § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotope beseitigt; diese umfassen folgende Biotoptypen: Nährstoffreiches Großseggenried mit Dominanz der Schlangensegge (NSGG), Tide-Weiden-Auengebüsch (BAT), Nährstoffreiche Nasswiese (GNR) und Naturnahes Altwasser (SEF). Auf weiteren nach § 30 BNatSchG, erg. durch § 24 NAGBNatSchG geschützten Nasswiesen können sich neue Süßwasserwatten mit Röhrichtern und Pioniervegetation (FWR/FWP) mit gleichem Schutzstatus und gleicher Wertstufe entwickeln. In der Bilanz wird durch das Vorhaben eine größere Fläche gesetzlich geschützter Biotope neu geschaffen; außerdem wird der Biotopverbund entlang der Soeste gefördert. Seitens der UNB des LK CLP wird für die Überplanung der geschützten Bereiche eine Befreiung nach § 67 BNatSchG in Aussicht gestellt, da die Deichbaumaßnahme im öffentlichen Interesse liegt.

### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Fünf Grundstücke grenzen direkt an die Deichbaumaßnahme an, während der überwiegende Anteil der Wohnbebauung in ca. 1,5 km Entfernung liegt. Zur Bauzeit können Schallimmissionen und Staubaufwirbelungen durch Baufahrzeuge auftreten. Messbare Belastungen für die Umwelt sowie Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch die temporär begrenzte Deichbaumaßnahme jedoch nicht zu erwarten. Dem Unfallrisiko während der Bauphase wird durch die Einhaltung technischer Vorschriften begegnet. Sonstige Risiken bestehen nicht.

In den Unterlagen werden die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie die ökologische Vielfalt, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können, auf Basis von projektbezogenen Erfassungen (Biotoptypenkartierung, Erfassung von Brutvögeln, Libellen, Amphibien und Fledermäusen) aus den Jahren 2018 und 2019 beschrieben. Auf die Artengruppen Amphibien und Libellen hat die Baumaßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen, da die Entwicklungsgewässer nicht beeinträchtigt oder beseitigt werden.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden nach sechs Begehungen zwischen Anfang April und Ende Juli 2018 insgesamt 54 Vogelarten erfasst. Sieben davon werden in einer Roten Liste geführt, acht Arten sind in der Vorwarnliste enthalten und neun Arten gelten als streng geschützt (Brutvögel: Flußuferläufer, Teichralle, Kuckuck, Waldohreule, Star, Baumpieper, Wiesenpieper / Rastvögel, Nahrungsgäste: Krickente, Knäkente, Rohrweihe, Sperber, Rotschenkel, Waldwasserläufer). Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Brutvögel können durch die u. g. Maßnahmen jedoch vermieden werden. Die Anforderungen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes werden erfüllt.

Im Rahmen der Fledermauserfassung wurden 72 Bäume und Baumgruppen begutachtet. Im Ergebnis weisen 10 Bäume Strukturen auf, die auf ein Quartierpotenzial hinweisen. Insgesamt konnten im Untersuchungsgebiet sieben Fledermausarten nachgewiesen werden. Davon sind fünf nach der Roten Liste Niedersachsens stark gefährdet (Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhauffledermaus, Bartfledermaus und Braunes Langohr) und zwei gefährdet (Zwerg- und Wasserfledermaus). Hinweise auf Quartiere wurden in dem 17 ha umfassenden Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Die rund um die Pappelreihe in der Mitte des Gebietes gelegenen Wiesen sowie die Stillgewässer (Altarme) im Norden zeigen eine hohe Bedeutung für Fledermäuse als stark frequentiertes Jagdrevier. Bei der präferierten Deichtrassierung bleiben diese Gebietsfunktionen für Fledermäuse jedoch erhalten. Es sind deshalb durch den geplanten Eingriff auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Fledermauspopulationen zu erwarten.

Außerdem wurde festgestellt, dass die gefährdete Art Sumpfschrecke i. S. d. Eingriffsregelung erheblich beeinträchtigt wird, da die geplante Deichlinie einen für die Art bedeutenden Lebensraum durchquert. Die Beeinträchtigungen werden als kompensierbar eingeschätzt. Eine angemessene Kompensationsmaßnahme ist noch zu entwickeln.

Durch die Herausnahme einiger Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung, das Zulassen der freien Sukzession und der Wiederanbindung der Aue an das Tidegeschehen erfolgt eine ökologische Aufwertung des Gebietes. Durch das Vorhaben kommt es somit einerseits zu Eingriffen in Natur und Landschaft (Boden, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt) und andererseits zu einer Aufwertung ebendieser. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. d. UVPG werden für sämtliche Schutzgüter jedoch nicht festgestellt. Ein Zusammenwirken mit anderen Projekten ist derzeit ebenfalls nicht zu erwarten.

#### Geplante Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:

Bereits bei der Planung der Baumaßnahme wurden insgesamt 6 mögliche Varianten miteinander verglichen und geprüft. Die Ausführungsvariante 3 wurde unter Berücksichtigung von baulichen, eigentumsrechtlichen und naturschutzfachlichen Zwangspunkten als für die Schutzgüter insgesamt vorteilhafteste Variante gewählt.

Während der dreijährigen Bauzeit wird eine ökologische Baubegleitung eingesetzt, die z.B. bei der Auswahl von Lagerflächen, Fahrwegen und Wendemöglichkeiten behilflich ist. Im Bereich der Baumaßnahme und im nahen Umfeld soll frühzeitig eine Vergrämung von Vögeln erfolgen. Die zu fällenden Bäume und Büsche werden in der Zeit von Oktober bis Februar gefällt und gerodet. Direkt vor den geplanten Baumfällungen werden die Bäume auf eine Anwesenheit von Fledermäusen kontrolliert und falls erforderlich in Abstimmung mit der UNB LK CLP notwendige Maßnahmen ergriffen.

#### Geplante Kompensation:

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere können kompensiert werden. Die überschlägige Bilanzierung des Eingriffs wurde in Abstimmung mit der UNB LK CLP durchgeführt. Durch die Ausdeichungsmaßnahme erfährt das Gebiet eine ökologische Aufwertung. Außerdem werden der erhöhte und der neue Deich mit einer speziellen zertifizierten Saatgutmischung angesät, so dass sich in Zusammenhang mit einer Aushagerung durch den Verzicht auf Düngemittel mesophiles Grünland entwickeln kann. Der Eingriff kann somit voraussichtlich an Ort und Stelle kompensiert werden. Ein Landschaftspflegerischer Begleitplan, in dem der präzise Umfang der erforderlichen Gehölzfällungen und deren Kompensation ermittelt wird, befindet sich in Erstellung. Eine Ersatzmaßnahme für die nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen der Sumpfschrecke ist noch zu entwickeln.

#### **Fazit**

Unter Bezugnahme auf die vom Leda-Jümme-Verband vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Deichbaumaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Das geplante Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden, eine Konfliktanalyse ist ausreichend erfolgt. Natura 2000-Gebiete sind in der Nähe der Baumaßnahme nicht vorhanden. Falls Fledermausquartiere betroffen sind, werden in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg entsprechende Artenschutzmaßnahmen ergriffen.

Somit ist die Baumaßnahme insgesamt nicht UVP-pflichtig.

Oldenburg, den 11.08.2020  
Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
Direktion – Geschäftsbereich VI

Glaeseker